

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 62B/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Esther G. [REDACTED], geb. G. [REDACTED],
[REDACTED], rue de D. [REDACTED], L. [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf in der Sitzung vom 31. März 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Das Berufungsgericht hat das von dem Sachverständigen Prof. Dr. Weicker erstattete Gutachten dahin verstanden, daß der Sachverständige die bei der Klägerin bestehende vegetative Dystonie als durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht angesehen hat und daß demgemäß die durch dieses Leiden hervorgerufene verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, die der Sachverständige mit 10 % angenommen hat, der gesamten durch dieses Leiden verursachten Erwerbsminderung entspricht. Diese Auffassung beruht auf einer möglichen, tat-

- 3 -

richterlichen Auslegung des Gutachtens, die auf den konkreten Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung entbehrt. Da sich das Berufungsgericht auf diese mögliche Auslegung des Gutachtens gestützt hat, hat es, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht auf Grund eigener in Anspruch genommener medizinischer Sachkunde entschieden.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Asoher

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)